

## **Schlagzeile: Internationaler Strafgerichtshof nimmt in drei bis fünf Jahren seine Arbeit auf**

---

### **Fakten:**

Das Statut von Rom für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) wird voraussichtlich in drei bis fünf Jahren in Kraft treten. In diesem Sinne äußerte sich u.a. der kanadische Botschafter *Philippe Kirsch* am Rande der vom 16. bis 26. Februar 1999 in New York abgehaltenen ersten Sitzung der Vorbereitungskommission des IStGH.

Das Statut von Rom war am 17. Juli 1998 auf einer Diplomatischen Konferenz verabschiedet worden. Inzwischen haben 77 Staaten das Statut von Rom unterzeichnet, darunter die Bundesrepublik Deutschland; Senegal hat das Statut von Rom bereits ratifiziert. Zum Inkrafttreten des Statutes von Rom ist erforderlich, daß mindestens 60 Staaten die Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

Nach dem Prinzip der sog. Komplementarität wird der IStGH befugt sein, immer dann über die Kernverbrechen Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verbrechen des Angriffskrieges Gerichtsbarkeit auszuüben, wenn nationale Gerichte entweder nicht vorhanden oder nicht fähig bzw. bereit sind, eine dieser Straftaten zu verfolgen.

### **Kommentar:**

Sechs Monate nach der Verabschiedung des Statutes von Rom war die Vorbereitungskommission zum IStGH im Rahmen ihrer ersten Sitzung im wesentlichen mit zweierlei befaßt: mit der Ausarbeitung einer Verfahrensordnung und Beweisregeln sowie mit der Formulierung von Verbrechenselementen.

Im Bereich der Verfahrensordnung und Beweisregeln konzentrierte sich die Vorbereitungskommission auf die Teile 5, 6 und 8 des Statutes von Rom (Ermittlungsverfahren und Strafverfolgung, Hauptverfahren, Berufung und Wiederaufnahme).

Im Rahmen der Formulierung von Verbrechenselementen, die gemäß Art. 9 des Statutes von Rom Leitlinien seiner Auslegung sein sollen, widmete sich die für Kriegsverbrechen verantwortliche Arbeitsgruppe der Frage, ob und ggf. inwieweit bei der Auslegung eine Kongruenz zwischen den Strafbewehrungen im Statut von Rom und dem übrigen humanitären Völkervertragsrecht hergestellt sein müsse.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) vertrat die Auffassung, daß im Hinblick auf die Strafbewehrung weitreichender Zerstörungen von Gütern, die nicht durch

militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind (Art. 8 Abs. 2 lit. a iv), die Verbrechenselemente in Konformität sowohl mit den Bestimmungen des III. und IV. Genfer Abkommens von 1949 als auch mit denen der Haager Landkriegsordnung stehen müßten. Ebenso verwies die Delegation des IKRK hinsichtlich der Strafbewehrung in Art. 8 Abs. 2 lit. a v (Zwingen von Kriegsgefangenen zur Dienstleistung in der gegnerischen Armee) darauf, daß dessen Wortlaut nicht zu eng ausgelegt werden dürfe.

Weiterhin begann die Vorbereitungskommission mit ihren Überlegungen hinsichtlich der Formulierung eines Tatbestandes des Verbrechens gegen den Frieden gemäß Art. 5 Abs. 2 des Statutes von Rom. Im Rahmen der Diplomatischen Konferenz war es den Staatenvertretern bekanntlich nicht gelungen, sich auf eine Definition dieses Kernverbrechens zu einigen. Zwar enthält das Statut von Rom eine Nennung dieser Deliktsgruppe an sich; eine Formulierung des Tatbestandes jedoch sollte der Vorbereitungskommission sowie einer Revisionskonferenz vorbehalten bleiben.

Zu den wesentlichen Tagesordnungspunkten der Vorbereitungskommission zählte schließlich die Einbindung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) in den Prozeß der Entwicklung einer ständigen internationalen Strafgerichtsbarkeit. Die USA hatten seinerzeit gegen das Statut von Rom gestimmt, gehören aber auf Grund ihrer Unterzeichnung des Schlußdokumentes der Diplomatischen Konferenz der Vorbereitungskommission des IStGH an. Der Vorsitzende der Vorbereitungskommission, Botschafter *Kirsch*, betonte, daß eine Beteiligung der USA am IStGH die Durchsetzungskraft dieses Spruchkörpers sichtbar erhöhen würde. Im Rahmen weiterer Verhandlungsrunden werde man daher versuchen, gemeinsam mit den USA eine Lösung zu finden, diese angemessen in den IStGH einzubinden.

Im Rahmen der nun folgenden zweiten Verhandlungsrunde der Vorbereitungskommission werden weiterhin die Formulierung von Verfahrens- und Beweisregeln sowie von Verbrechenselementen die Hauptrolle spielen. Dabei wird sich zeigen, inwieweit die teilnehmenden Staaten bereit sind, den IStGH auf Grund der im Statut von Rom getroffenen Bestimmungen mit Befugnissen auszurüsten, die eine effektive Arbeit des Gerichtshofes ermöglichen.

---

**Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)**

Verantwortlich für diese Nummer: **Sascha Rolf Lüder**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366  
Telefax (0234) 7094-208, e-mail: [sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de](mailto:sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de)

# Nr. 209